

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

A. Zielsetzung

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) haben Entschädigungsberechtigte, wenn sie wegen einer Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, nicht nur einen Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstandenen Vermögensschadens, sondern auch einen Anspruch auf Zahlung eines "immateriellen Schadensersatzes" in Höhe von 10,-- DM pro Tag. Dieser schon bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1971 als niedrig empfundene und deswegen häufig kritisierte Betrag ist seit 15 Jahren unverändert geblieben. Er kann nicht mehr als angemessen betrachtet werden.

B. Lösung

Die Pauschale für immateriellen Schaden (eine Art Schmerzensgeld) soll von 10,-- DM auf 20,-- DM pro Tag erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und insbesondere vom Stande des Jahres 1985, in dem von allen Bundesländern insgesamt 681.276,-- DM für immateriellen Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 3 StrEG gezahlt worden sind, würde die vorgesehene Verdoppelung eine jährliche Mehrbelastung der Haushalte ungefähr in Höhe des genannten Betrages mit sich bringen.

10.10.86

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 9. Oktober 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
(StrEG)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung
des Bundesrates zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

Der Bundestag hat ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom
8. März 1971 (BGBl. I Seite 157) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwanzig" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen haben die Entschädigungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der Vermögensschäden, die ihnen durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden sind. Daneben sieht das Gesetz in den Fällen einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Freiheitsentziehung auch eine Entschädigung für sogenannten immateriellen Schaden vor, und zwar durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 10,-- DM pro Hafttag.

Dieser Betrag war wegen seiner geringen Höhe schon bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1971 umstritten und ist seit längerer Zeit in erhöhtem Maße Gegenstand kritischer Äußerungen und auch parlamentarischer Anfragen; denn die Gründe, die von Anfang an eine Überprüfung des Tagessatzes mindestens zu einem späteren Zeitpunkt nahelegten (darunter vor allem die Geldwertentwicklung), haben sich in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erheblich verstärkt.

Eine Verdoppelung von 10,-- DM auf 20,-- DM erscheint angemessen und vertretbar.

II. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

Durch Erhöhung des in § 7 Abs. 3 genannten Betrages von 10,-- DM auf 20,-- DM wird der Tagessatz verdoppelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

In der Überschrift des Gesetzentwurfs
ist die Abkürzung "(StrEG)"
zu streichen.

Begründung:

Die Abkürzung ist nicht amtlich
und deshalb zu streichen.

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I
S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abschnitt II
des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393),
wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwanzig" ersetzt."

Begründung:

Anpassung an die übliche Gesetzes-
technik.

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft."

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Inkraft-
tretensvorschrift.

B

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

A. Zielsetzung

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) haben Entschädigungsberechtigte, wenn sie wegen einer Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, nicht nur einen Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstandenen Vermögensschadens, sondern auch einen Anspruch auf Zahlung eines "immateriellen Schadensersatzes" in Höhe von 10,-- DM pro Tag. Dieser schon bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1971 als niedrig empfundene und deswegen häufig kritisierte Betrag ist seit 15 Jahren unverändert geblieben. Er kann nicht mehr als angemessen betrachtet werden.

B. Lösung

Die Pauschale für immateriellen Schaden (eine Art Schmerzensgeld) soll von 10,-- DM auf 20,-- DM pro Tag erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und insbesondere vom Stande des Jahres 1985, in dem von allen Bundesländern insgesamt 681.276,-- DM für immateriellen Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 3 StrEG gezahlt worden sind, würde die vorgesehene Verdoppelung eine jährliche Mehrbelastung der Haushalte ungefähr in Höhe des genannten Betrages mit sich bringen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ent-
schädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 be-
schlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

2-B

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I
S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abschnitt II
des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393),
wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwanzig" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten
Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen haben die Entschädigungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der Vermögensschäden, die ihnen durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden sind. Daneben sieht das Gesetz in den Fällen einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Freiheitsentziehung auch eine Entschädigung für sogenannten immateriellen Schaden vor, und zwar durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 10,-- DM pro Hafttag.

Dieser Betrag war wegen seiner geringen Höhe schon bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1971 umstritten und ist seit längerer Zeit in erhöhtem Maße Gegenstand kritischer Äußerungen und auch parlamentarischer Anfragen; denn die Gründe, die von Anfang an eine Überprüfung des Tagessatzes mindestens zu einem späteren Zeitpunkt nahelegten (darunter vor allem die Geldwertentwicklung), haben sich in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erheblich verstärkt.

Eine Verdoppelung von 10,-- DM auf 20,-- DM erscheint angemessen und vertretbar.

II. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

Durch Erhöhung des in § 7 Abs. 3 genannten Betrages von 10,-- DM auf 20,-- DM wird der Tagessatz verdoppelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.